



Der Kinderschutzbund
Landesverband
Schleswig-Holstein

Deutscher Kinderschutzbund LV SH e. V. * Sophienblatt 85 * 24114 Kiel

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Innen- und Rechtsausschuss
Frau Barbara Ostmeier
Vorsitzende
Düsternbrooker Weg 70
24105 Kiel

**Deutscher Kinder-
schutzbund**

**Landesverband
Schleswig-Holstein e. V.**

Sophienblatt 85
24114 Kiel
Telefon: 0431 666679-0
Fax: 0431 666679-16

info@kinderschutzbund-sh.de
www.kinderschutzbund-sh.de

**per E-Mail:
innenausschuss@landtag.ltsh.de**

Kiel, 13. April 2021

**Stellungnahme des DKSB LV SH zum
Entwurf eines Gesetzes zur ambulanten Resozialisierung und zum Opferschutz in
Schleswig-Holstein (ResOG SH)**
Gesetzentwurf der Landesregierung
Drucksache 19/2681

Sehr geehrte Frau Ostmeier,
sehr geehrte Damen und Herren,

der Kinderschutzbund Landesverband Schleswig-Holstein bedankt sich für die Möglichkeit, zum Entwurf eines Gesetzes zur ambulanten Resozialisierung und zum Opferschutz in Schleswig-Holstein (ResOG SH) Stellung nehmen zu können.

Stellungnahme:

Die Inhaftierung eines Elternteils ist ein einschneidender Eingriff in die Familie und bedeutet für die mitbetroffenen Kinder in den meisten Fällen eine hohe psychische, physische und soziale Belastung. Die COPING-Studie¹ zeigt, dass Kinder von Inhaftierten im Durchschnitt mehr psychische und körperliche Probleme haben als Kinder einer vergleichbaren Normstichprobe. Mögliche Ausgrenzungs- und Diskriminierungserfahrungen belasten Kinder zusätzlich in ihrem sozialen Umfeld.

¹ COPING - Children of Prisoners, Interventions and Mitigations to Strengthen Mental Health

BANKVERBINDUNG

Förde Sparkasse
IBAN: DE76 2105 0170 0092 0360 78 BIC: NOLADE21KIE
Gläubiger-Identifikationsnummer: DE 74ZZZ00001003266

Finanzamt Kiel
St.-Nr. 20/290/81754

Mitglied im Dachverband
DER PARITÄTISCHE

Häusliche Gewalt – Gewalt gegen Kinder sowie Gewalt unter den Eltern – verletzt das Recht von Kindern auf Schutz und Sicherheit. Wenn Bindungspersonen körperlich oder verbal angegriffen werden, traumatisiert es Kinder ebenso wie selbst erlittene Gewalt.

Daher begrüßt der Kinderschutzbund ausdrücklich, dass in § 29 Hilfen für Kinder Inhaftierter sowie für Kinder, die häusliche Gewalt erfahren haben, benannt sind und die Notwendigkeit solcher Hilfen in der Begründung zu § 29 ausführlich dargelegt ist.

EIGENSTÄNDIGE UNTERSTÜTZUNGSLEISTUNGEN FÜR KINDER

Der Gesetzentwurf betont die Verbindung von Resozialisierung und Opferschutz. Trotz der ohne Frage resozialisierend wirkenden Auseinandersetzung der Folgen einer Tat für die Opfer, sind in Fallkonstellationen mit mitbetroffenen Kindern Situationen denkbar, in denen unter dem Gesichtspunkt des Kindeswohls Hilfen notwendig sind, die ausschließlich an den Bedürfnissen des Kindes orientiert sind. Etwa wenn Hilfen nicht gleichzeitig der Resozialisierung dienen können, da gar kein Umgang mit dem inhaftierten Elternteil stattfinden kann oder aus Perspektive des Kindeswohls stattfinden sollte oder Hilfeprozesse aus Schutz vor weiteren negativen Folgen für das Kind ohne Einbezug des Elternteils ablaufen sollten. Selbstverständlich müssen diese Kinder ebenfalls Hilfe und Unterstützungsleistungen in Anspruch nehmen können.

Auch sollten Kinder, die häusliche Gewalt miterlebt haben, vorrangig Anspruch auf eigenständige Unterstützung haben, ohne dass diese an die Resozialisierung des straffällig gewordenen Elternteils geknüpft ist. Es sollten auch hier Hilfen und Unterstützungsleistungen normiert werden, die primär an den Bedarfen von durch Straftaten direkt oder mittelbar geschädigten Kindern ausgerichtet sind und der Verarbeitung und Bearbeitung ihrer Verletzung dienen.

Da unklar bleibt, ob § 29 Abs. 2 in dieser Hinsicht einschränkend zu verstehen ist, fordert der Kinderschutzbund, diesen Absatz zu streichen.

FÖRDERUNG FAMILIÄRER BEZIEHUNGEN

Abgesehen von der oben skizzierten Situation, in der kein Umgang zwischen inhaftiertem Elternteil und Kind möglich ist, unterstützt der Kinderschutzbund – in Einklang mit Artikel 9

der UN-Kinderrechtskonvention – Maßnahmen, die einen kontinuierlichen Kontakt zwischen Elternteil und Kind fördern.

Daher begrüßen wir, dass die Begründung zu § 29 das Recht der Kinder auf Umgang mit beiden Elternteilen aufgreift. Wenn die Umsetzung dieses Ziels politischer Wille ist, sehen wir einen Bruch darin, dass gleichzeitig im Justizvollzugsmodernisierungsgesetz die Förderung familiärer Beziehungen gestrichen werden soll. Die Unterstützung eines bestehenden Familienverbundes hat nicht nur eine kriminalitätsverhindernde Wirkung, sondern ist in den meisten Fällen auch aus Perspektive des Kindes zu fördern. Ein regelmäßiger und qualitativ hochwertiger persönlicher Umgang mit inhaftierten Elternteilen unterstützt Kinder in der Regel darin, besser mit der schwierigen Situation umzugehen und kann ihre Entwicklung und Resilienz fördern.

Der Kinderschutzbund verweist deswegen erneut auf die Forderung, die Streichung der „Förderung familiärer Beziehungen“ in § 10 Abs. 3 LStVollzG-E nicht vorzunehmen, um mit dem ResOG SH sowie dem Justizvollzugsmodernisierungsgesetz einen auch an den Bedürfnissen von mitbetroffenen Kindern orientierten Vollzug in Schleswig-Holstein zu ermöglichen.

Durch eine Inhaftierung wird die Eltern-Kind-Beziehung stark belastet: Zu dem inhaftierten Elternteil, zu dem der Kontakt nur noch sehr eingeschränkt möglich ist, sowie zu dem oftmals mit der Situation stark überforderten zurückbleibenden Elternteil. Daher schlägt der Kinderschutzbund vor, dass weitere Unterstützungsleistungen für den Umgang mit dieser schwierigen Situation vorgehalten werden, um Eltern – inhaftierte sowie zurückbleibende – in ihrer Erziehungskompetenz zu stärken.

PRÄVENTION & KINDER IM FOKUS

Auch ohne Inhaftierung kann straffälliges Verhalten der Eltern belastend für die kindliche Entwicklung sein. Der Kinderschutzbund fordert daher, dass Hilfe und Unterstützungsleistungen für Kinder im Sinne der Prävention bereits ab dem Beginn eines Ermittlungsverfahrens greifen.

Ebenfalls müssen ab Beginn des Ermittlungsverfahrens alle beteiligten Institutionen, von Polizei bis Staatsanwaltschaft, die Bereitschaft zeigen, dass Kindeswohl in den Mittelpunkt zu stellen und ihr Handeln auch an der Frage auszurichten, welche Unterstützung für beteiligte Kinder notwendig ist. Schnittstellen zwischen beteiligten Institutionen müssen verbes-

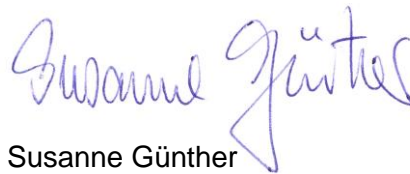
sert und frühzeitig multiprofessionelle Netzwerke aktiviert werden, die auch Schule, Kita und spezialisierte Einrichtungen des Kinderschutzes umfassen, um negative Folgen für Kinder durch eine Straffälligkeit der Eltern abzumildern.

Wir gehen davon aus, dass die Perspektive des Kindes im zuvor geschilderten Sinne im weiteren Gesetzgebungsverfahren berücksichtigt wird und stehen für weitere Gespräche gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Eberhard Schmidt-Elsaesser
Mitglied geschäftsführender Vorstand



Susanne Günther
Geschäftsführerin